



Dr. Bernhard Heitzer
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin

TEL +49 30 18615 6970
FAX +49 30 18615 5340
E-MAIL bernhard.heitzer@bmwi.bund.de



Dr. Robert Kloos
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 4610
FAX +49 (0)30 18 529 - 4619
E-MAIL poststelle@bmelv.bund.de

DATUM 29. März 2011

Herrn
Rainer Robra
Chef der Staatskanzlei des Landes
Sachsen-Anhalt
Hegelstrasse 40 - 42
39104 Magdeburg

Sehr geehrter Herr Robra,

Bezug nehmend auf unser gemeinsames Gespräch am 17. März 2011 möchte ich Ihnen nachstehend nochmals die gefundenen Ergebnisse für eine Änderung der Spielverordnung und des Rennwett- und Lotterieggesetzes skizzieren:

Im Rennwett- und Lotterieggesetz wird auf Grundlage des Ergebnisses der Ministerpräsidentenkonferenz am 10. März 2011, die Sportwetten zu öffnen, eine Öffnungsklausel vorbereitet, die es den Ländern ermöglichen soll, ergänzende Regelungen zum RWLG mit folgendem Inhalt zu erlassen:

- Verbot für Buchmacher, eigene Wetten auf Pferderennen abzuschließen,
- Regelung der Spielersperre im Buchmacherbereich parallel zu den Regelungen im GlüStV über Sportwetten,
- grundsätzliches Verbot, Wetten ins Ausland zu vermitteln - mit Konzessionsvorbehalt,
- grundsätzliches Verbot, Pferdewetten über das Internet zu vermitteln – mit Konzessionsvorbehalt,
- Regelung zu Werbung, Sozialkonzept und Öffentlichkeitsarbeit betreffend die Gefahrenaufklärung analog zum Sportwettenbereich nach GlüStV.

- Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine punktuelle Änderung des RWLG verfassungs- und beihilferechtliche Risiken für den Fortbestand des vorkonstitutionellen Rechts beinhaltet. Daraus könnten sich auch bisher nicht einschätzbare Risiken für die Finanzbeziehungen Bund-Länder bzw. Länder-Länder ergeben. Eine entsprechende Öffnungsklausel steht daher unter dem Vorbehalt dieser grundsätzlichen Erwägungen.

In der Spielverordnung werden

- die in Gaststätten höchstzulässige Zahl von Spielgeräten von 3 auf 2 herabgesetzt; zusätzlich müssen beide Geräte so gesichert werden, dass sie nicht von Jugendlichen bespielt werden können,
- der Durchschnittsverlust von 33€ auf 20€ je Betriebsstunde gesenkt,
- der Maximalverlust je Stunde von 80€ auf 60€ gesenkt,
- der Maximalgewinn je Stunde von 500€ auf 400€ gesenkt,
- nach drei Stunden Spielzeit die Geräte auf Null gestellt,
- die angezeigten „Gewinnanmutungen“ auf das Doppelte des Maximalgewinns, also künftig 800€ begrenzt,
- die Autostarttaste auf 20 Spiele begrenzt, d.h. ab dem 20.Spiel muss das Gerät wieder vom Spieler neu gestartet werden,
- der Maximalbetrag von Geldbeträgen in Einsatz- und Gewinnspeichern von 25€ auf 10€ gesenkt,
- die 2007 vom BMWi im Erlasswege für die Zeit ab dem 1.1.2011 vorgegebenen Grenzen für die Gewinnanmutung auf 1.000€ sowie für die einstündige Spielpause mit sofortiger Wirkung in der neuen SpielV abgesichert,
- die anderen vorgenannten Änderungen unter Berücksichtigung der steuerlichen Abschreibungsfristen in Kraft gesetzt, um Entschädigungsansprüchen vorzubeugen,
- das illegale „Vorheizen“ der Automaten ausdrücklich verboten, um die Sanktionierung zu erleichtern.

In dem Gespräch am 17. März 2011 wurde bereits die Übergangsregelung als Problem erkannt. Die „Altgeräte“ müssen für eine bestimmte Zeit weiter nutzbar sein, um Ansprüche aus enteignungsgleichem Eingriff auszuschließen. Da in dieser Zeitspanne möglicherweise die Nachfrage nach neuen Geräten abbricht, könnte dies nachteilige Auswirkungen auf die deutschen Hersteller haben, die nach unseren Erkenntnissen praktisch nur für den deutschen Markt produzieren. Falls hierzu keine Lösung gefunden wird, kommen

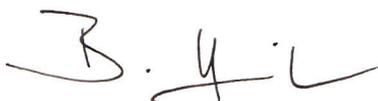
Selbstverpflichtungsmaßnahmen der Branche in Frage, die in ähnlicher Konstellation 1989 ausgesprochen erfolgreich genutzt wurden. Dies könnte sogar zu einer schnelleren Umstellung der Geräte führen, was unter dem Aspekt der Suchteindämmung zu begrüßen wäre.

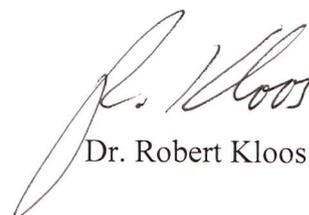
Der Bund trägt durch die o.g. gerätebezogenen Änderungen der Spielverordnung sowie mit einer Öffnungsklausel im Rennwett- und Lotteriegesezt den EuGH-Anforderungen an die Kohärenz des Glücksspielrechts in vollem Umfang Rechnung. Im Zusammenhang mit der Kohärenzfrage möchten wir darauf hinweisen, dass für das vom Bund zu vertretende gewerbliche Automatenpiel weiterhin an dem Internetverbot festgehalten wird, das bislang für das gesamte Spielrecht, also auch für die im Ländermonopol stehenden Glücksspiele gilt. Soweit die Länder hier in ihren Bereichen Änderungen vornehmen, wird sich der Bund eine neue Austarierung des Regelungspakets vorbehalten, denn das „Gesamtpaket“ Glücksspielrecht muss in sich stimmig der EU-Kommission notifiziert werden.

Hinsichtlich der in der Gesetzgebungskompetenz der Länder stehenden Regelungsbefugnis über die lokale Ausgestaltung der Spielhallen verweisen wir auf den Koalitionsvertrag, wonach in den (bundes-)planungsrechtlichen Vorgaben der Problembereich der Spielhallen deutlicher angesprochen werden soll. Damit könnten u.E. die Kommunen in eine bessere Position gebracht werden, auf ihrer Ebene die Ansiedlung von Spielhallen besser und effektiver zu steuern. Wir wiederholen unser Angebot, zu diesem Punkt mit Ihnen, dem Deutschen Städtetag u.a. zusammen zu arbeiten, um den Kommunen rechtlich belastbare Handreichungen – evtl. in Form von Mustersatzungen o.ä. – zu geben. Damit wären – auch vor dem Hintergrund der vorgenannten Geräteregeungen – weitere spielhallenbezogene Eingriffe nicht mehr notwendig, die immer das Risiko eines langen Besitzstandsschutzes oder gar von Entschädigungsansprüchen mit sich bringen. Beschränkungen des gewerblichen Spiels können über Spielhallen- und/oder Geräte-Regelungen erfolgen; nur müssen beide Maßnahmen miteinander abgestimmt werden.

Im Übrigen gilt die Zusage der weiteren Zusammenarbeit auf diesem Gebiet.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Bernhard Heitzer


Dr. Robert Kloos